



Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen im Stadtgebiet von Gelsenkirchen

Präambel

Der Regionalverband Ruhr hat zusammen mit seinen Kommunen im Jahr 2016 das Regionale Klimaschutzkonzept zur Erschließung der Erneuerbaren-Energien-Potenziale in der Metropole Ruhr fertig gestellt. Dieses eine bis heute nur geringe Reduzierung der Treibhausgasemissionen in der Region gezeigt. Damit besteht auf allen Ebenen dringender Handlungsbedarf, um die Klimaschutzziele der Metropole Ruhr noch erreichen zu können.

Als größtes Potenzial wurde die Nutzung der Solarenergie auf Dachflächen identifiziert. Das Regionale Solardachkataster hat dieses Potential bestätigt: In der Metropole Ruhr gibt es über eine Millionen Dächer mit lohnenswerter Sonneneinstrahlung. Für die Erschließung dieses enormen Potentials führt der RVR gemeinsam mit dem Handwerk Region Ruhr in 15 Pilotkommunen die „Ausbau-Initiative Solarmetropole Ruhr“ durch. Mit Hilfe eines umfangreichen Maßnahmen- und Kampagnenprogramms soll die Hebung des Solarpotenzials in der Region nachhaltig angestoßen und damit der Klimaschutz und die Energiewende vorangebracht werden.

1. Zwecksetzung

Ziel der Zuwendung ist es, den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Pilotkommunen im Rahmen der Ausbau-Initiative Solarmetropole Ruhr zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten.

Über die Förderanträge entscheidet die Stadt Gelsenkirchen auf der Grundlage dieser Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden, durch den RVR bereit gestellten finanziellen Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

Die Errichtung von neuen Photovoltaik-Anlagen für bestehende und/oder neu zu errichtende Wohngebäude oder Vereinsräume im Stadtgebiet von Gelsenkirchen und der zugehörigen Ortsteile wird mit Zuschüssen gefördert. Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vor Ort sind einzuhalten.

**HAT IHR DACH
MEHR DRAUF?**

Solar lohnt sich einfach!

Ausbau-Initiative Solarmetropole Ruhr

RUHR

Handwerk Region Ruhr

Die Handwerkskammern und Eschweizermeisterstellen an der Ruhr



Jetzt Dach-Check machen
auf solar.metropole.ruhr

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer oder Pächter von Wohngebäuden oder von Vereinsräumen innerhalb des und seiner Ortsteile sind und nicht gewerbsmäßig mit der Erzeugung von Solar-energie beschäftigt sind.

Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.

Antragsberechtigt sind auch natürliche und juristische Personen des privaten Rechts als Eigentümer von Wohngebäuden oder von Vereinsräumen innerhalb des Stadtgebietes von Gelsenkirchen und seiner Ortsteile, die eine Anlage zur Erzeugung von Solarenergie (Photovoltaik-Anlage) an/auf ihrem Eigentum nutzen und/oder pachten, ohne Eigentümer dieser Anlage zu sein oder zu werden.

4. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anforderungen der Punkte 2. bis 3. sowie die Anforderungen des noch folgenden Punkt 8. erfüllt sind. Voraussetzung für die Förderung ist zudem die Installation der Photovoltaik-Anlage durch ein Fachunternehmen. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

Die Anträge auf Förderung müssen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Gelsenkirchen gestellt bzw. eingereicht werden. Als Vorhabenbeginn ist der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen anzusehen, Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

Finanzielle Mittel müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.

Der Empfänger der Fördermittel ist einverstanden, dass ein Foto der fertig gestellten Anlage sowie ein anonymisiertes Kurzinterview im Rahmen der Ausbau-Initiative Solarmetropole Ruhr auf der Internetseite des Projektes (www.solar.metropole.ruhr) sowie der Internetseite der Stadt Gelsenkirchen als umgesetzte Beispiel-Anlage veröffentlicht wird.

5. Förderungsausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Anträge, welche nach dem 31.10.2020 eingereicht werden.
- b) Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen,
- c) Maßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen,

**HAT IHR DACH
MEHR DRAUF?**
Solar lohnt sich einfach!

Ausbau-Initiative Solarmetropole Ruhr

RUHR

Handwerk Region Ruhr

Die Handwerkskammern und Eschweizermeisterstellen an der Ruhr



Jetzt Dach-Check machen
auf solar.metropole.ruhr

- d) Maßnahmen, mit deren Ausführung vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen worden ist.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt 300,00 Euro.

7. Vorrang anderer Förderungsmittel/Obergrenze der Förderung

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen.

Die Höhe der gesamten Förderungsmittel darf insgesamt 50 v.H. der Gesamtkosten nicht überschreiten.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Vordrucke für Förderanträge sind erhältlich im Referat Umwelt – 60/2, Rathausplatz 1 (ehem. Finanzamt Buer), 45894 Gelsenkirchen, Telefon +49 (209) 169-5941, kai.thiemann@gelsenkirchen.de oder online unter www.solarGEDacht.de. Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten schriftlich bei der Stadt Gelsenkirchen unter oben genannter Anschrift und unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes sowie Beifügung der aufgeführten Unterlagen schriftlich zu stellen. Dem Antragsformular ist das Angebot eines Fachunternehmens beizufügen. Die Stadt Gelsenkirchen behält sich vor, zusätzliche technische Unterlagen anzufordern.

Die Stadt Gelsenkirchen entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antrageinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichen des Kosten-/Leistungsnachweises.

9. Leistungsnachweis

Der Baubeginn der Anlage hat spätestens neun Monate nach Zuschussbewilligung zu erfolgen, wobei die Anlage spätestens achtzehn Monate nach Zuschussbewilligung funktionsfähig in Betrieb sein muss.

**HAT IHR DACH
MEHR DRAUF?**

Ausbau-Initiative Solarmetropole Ruhr

RUHR

Handwerk Region Ruhr

Die Handwerkskammern und Eschweleermeisterstellen der Ruhr



Jetzt Dach-Check machen
auf solar.metropole.ruhr

Solar lohnt sich einfach!

Der Förderempfänger(in) hat bis zum Ende der oben genannten Frist ein vom Fachunternehmen bestätigtes Formblatt über die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme gemäß gültiger Normen und Regelwerke sowie den Kostennachweis für die Installation der Anlage vorzulegen. Wurden bis zum Ablauf der Frist die Nachweise nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit.

Die Stadt Gelsenkirchen behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

10. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage und erfolgter Prüfung der gemäß diesen Richtlinien vorzulegenden Unterlagen, Erklärungen, Rechnungen und Nachweise auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch das Referat Umwelt. Alle Rechnungen und Nachweise sind spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme dem Referat Umwelt vorzulegen.

11. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Gelsenkirchen behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden oder wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraumes von weniger als zehn Jahren nach Fertigstellung demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Dieses ist der Stadt Gelsenkirchen unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.12.2019 in Kraft.